Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 21. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2023, wird wie folgt geändert:

In der Hauptsatzung werden die §§ 7 - 9 neu eingefügt:

§ 7 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden, Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen/Landesräte (§ 18 LVerbO) und anderen in der Sitzung anwesenden Personen, es sei denn, diese haben zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt, die jedoch in der Sitzung widerrufen werden kann.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder, Zuhörende oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalen Situationen).
- (3) In öffentlichen digitalen und hybriden Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Ausschüsse und Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung durch die Direktorin/den Direktor des

Landschaftsverbandes zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörenden, Verwaltungsbediensteten - mit Ausnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen/Landesräte (§ 18 LVerbO) - und anderen in der Sitzung anwesenden Personen, es sei denn, diese haben zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt, die jedoch in der Sitzung widerrufen werden kann.

§ 8 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8b LVerbO i. V. m. § 47a GO NRW). Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich.
- (2) Für die Sitzung der Landschaftsversammlung stellt die Landschaftsversammlung, für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse stellt der Landschaftsausschuss das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale und hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten). Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt das Vorgenannte entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 2 ist in der Landschaftsversammlung oder im Landschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zulässig.

§ 9 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschüsse der Landschaftsversammlung dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle gem. § 8 dieser Satzung hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Landschaftsausschuss, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Ladungsfrist des § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung gefasst werden. Jeder Ausschuss i. S. d. Abs. 1 kann einen Vorratsbeschluss

darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die weiteren Gremien nach §§ 6 und 6a.

Redaktionelle Änderungen

Zudem wurden weitere, redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auch wurde ein Inhaltsverzeichnis mit Verlinkungen zu den jeweiligen Paragraphen aufgenommen.

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 21. Dezember 2023 in Kraft.

Münster, den 21. Dezember 2023

Klaus B a u m a n n Vorsitzender der 15. Landschaftsversammlung Dr. Georg Lunemann Schriftführer der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Dezember 2023

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Dr. Georg Lunemann